

**LESEFASSUNG**  
**Stand: 26.09.2025**

**Satzung der Gemeinde Leck zum Schutze des Baumbestandes  
(Baumschutzsatzung)**

**§ 1  
Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand im Geltungsbereich gem. § 2
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. zur Abwehr oder Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
  4. zur Sicherung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
  5. zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität und des Mikroklimas sowie
  6. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen  
als geschützten Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen.
- (2) Der Baumbestand ist durch eine fachgerechte Pflege und Erhaltung seiner Lebensbedingungen in seiner gesunden Entwicklung zu fördern und langfristig zu sichern.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leck.

**§ 3  
Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr.
- Der Stammumfang ist grundsätzlich in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmig), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.
- (2) Ersatzpflanzungen nach § 10 sind vom Zeitpunkt der Pflanzung, ungeachtet ihres Stammumfanges, geschützt. Das gleiche gilt für Bäume in Baumgruppen, deren Bäume überwiegend die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, sowie unabhängig von deren Stammumfang für Bäume in zum Wohnbereich gehörenden Parkanlagen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
- (4) Die Satzung erstreckt sich nicht auf
1. Bäume im Baumschulen, Gärtnereien und Obstanlagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
  2. Obstbäume, mit Ausnahme von Schalenobstbäume (z.B. Esskastanie und Walnussbäume usw.), Zierobstbäume (z.B. Zierkirsche, Zierapfel usw.) und Wildobstbäume (z.B. Holzapfel, Eberesche, Vogelkirsche usw.)
  3. Nadelbäume mit Ausnahme von Schwarzkiefer und Eibe,
  4. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein,

5. Bäume in Kleingärten in Sinne des Bundeskleingartengesetzes (mit Ausnahme der Gemeinschaftsflächen),
6. Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten zur Anlage oder Wiederbelegung von Grabstellen beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.
7. Bäume in Knicks im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch),
8. Bäume, die bereits durch sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen geschützt sind (z. B. Landesnaturschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz).

#### **§ 4**

#### **Schutzbestimmungen (verbotene Handlungen)**

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung seiner Erscheinungsform führen können, sind verboten.
  - a) Eine Beseitigung ist die Fällung, Kappung, das Abbrennen oder die Entwurzelung des Baumes.
  - b) Eine Zerstörung ist eine Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die kurzfristig zum Absterben des Baumes führen kann.
  - c) Eine Beschädigung ist eine Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die mittel- oder langfristig zum Absterben des Baumes führen, oder die dessen Lebensfähigkeit oder dessen weiteres Wachstum nachhaltig beeinträchtigen kann.
  - d) Eine wesentliche Veränderung ist eine Einwirkung auf den Stamm- oder Kronenbereich eines Baumes, die das charakteristische arteigene Aussehen des Baumes verändert.
- (2) Ein Verbot im Sinne von Abs. 1 umfasst grundsätzlich alle Handlungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie am Stamm eines Baumes.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Schnittmaßnahmen mit Ausnahme fachgerechter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5 Ziffer 1,
  2. die Versiegelung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder eines anderen wasser- oder luftundurchlässigen Belages im Wurzelbereich,
  3. Abgrabungen, Grabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art im Wurzelbereich,
  4. die Lagerung und Verwendung sonstiger Materialien im Wurzelbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, einer Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können,
  5. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden oder das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
  6. die Verdichtung des Wurzelbereiches durch Befahren mit Fahrzeugen aller Art sowie die Befestigung der Bodenoberfläche.
  7. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen,
  8. Sprengungen oder Bohrungen innerhalb des Wurzelbereiches, oder
  9. Feuer im unmittelbaren Bereich eines Baumes.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes oder des Landes (wie z. B. aktuelle Regelungen der Technik des Straßenbaus), nach denen Eingriffe in den Baumbestand zulässig sind, bleiben unberührt.

#### **§ 5**

#### **Zulässige Handlungen**

Als zulässige Handlungen dürfen genehmigungsfrei folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Fachgerechte, baumarttypische Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen gem. ZTV Baumpflege<sup>2</sup>. Dazu zählen insbesondere:
    - Pflegeschnitte bis 5 cm Astdurchmesser und 10% des Kronenvolumens unter Beibehaltung des baumtypischen Erscheinungsbildes (Habitus),
    - die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz,
    - die Behandlung von Wunden,
    - die Beseitigung von Krankheitserregern,
    - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks sowie
    - der regelmäßige Schnitt von Formgehölzen
  2. Wurzelschonende Bau- und Unterhaltungsarbeiten am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, an öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, sofern der Träger die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (z.B. Handschachtung oder Saugbagger) trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist.  
Die Bau- und Unterhaltungsarbeiten sind bei der Gemeinde Leck rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
  3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie die Fällung abgestorbener Bäume.  
Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Gemeinde Leck unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich (schriftlich oder per Mail unter buergermeister@leck.de) unter Beifügung einer Bilddokumentation des betroffenen Baumes zu erstatten und sollte grundsätzlich vor Durchführung von Maßnahmen unter Benennung des Baumstandortes erfolgen.
- <sup>2</sup> **ZTV Baumpflege:** Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsanstalt für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

## **§ 6**

### **Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

- (1) Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück wachsenden Bäume zu pflegen, zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Leck kann der Eigentümerin/dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ist der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar, so ist die Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragte zu dulden. Die dabei anfallenden Kosten werden der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag der/des Eigentümerin/ Eigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten Ausnahmen zuzulassen, wenn:
  1. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, jedoch nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können,
  2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  3. aufgrund der bauplanungsrechtlichen Vorschriften einschließlich der geltenden Bebauungspläne ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Verschiebungen oder Veränderungen der Lage der Baukörper unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 der Landesbauordnung verwirklicht werden kann,

4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück, auf dem Nachbargrundstück oder für die gewerbliche Nutzung eines Grundstückes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
  5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen,
  6. ein geschützter Baum aufgrund von anderen Rechtsvorschriften zwingend beseitigt oder verändert werden muss,
  7. die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts zur Beseitigung oder Veränderung eines Baumes verpflichtet ist und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 8 Befreiungen**

Die Gemeinde Leck kann auf Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten nach § 4 erteilen, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen oder mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.
- (2) Ausnahmen nach § 7 oder Befreiung nach § 8 sind schriftlich formlos bei der Gemeinde Leck zu beantragen.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.
- (4) Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:500 in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind.
- (5) Im Einzelfall sind auf Anforderung weitere Angaben, Unterlagen oder ggfs. auch Gutachten eines Sachverständigen auf Kosten der/des Antragstellenden vorzulegen.
- (6) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Abs. 1 bis 5 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister, in den Fällen, in denen die Gemeinde Eigentümer der Bäume oder der mit Bäumen bestandenen Grundstücke ist, - mit Ausnahme der Fälle, in denen Gefahr im Verzuge ist - nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt.
- (8) Die Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Ablehnung ergeht in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller notwendigen Antragsunterlagen schriftlich. Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (9) Die Ausnahmegenehmigung und die Befreiung sind auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 10 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

### (1) Wer

1. auf Grundlage einer Ausnahme nach § 7 oder einer Befreiung nach § 8 einen geschützten Baum beseitigt oder
  2. entgegen des § 4 einen geschützten Baum, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach dieser Satzung vorliegt, beseitigt, zerstört oder derart schädigt, dass der Baum absterben wird oder aus Gründen der Gefahrenabwehr entfernt werden muss oder
  3. solche Handlungen durch Dritte mit Wissen und Willen vornehmen lässt,
- ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- (2) Die Pflicht zur Vornahme einer Ersatzpflanzung besteht nicht, wenn der Baum bereits vor der Beseitigung abgestorben war oder im Rahmen eines Pflegehiebes gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Satzung entfernt werden musste.

Ebenso ist für einzelne Bäume eines größeren Bestandes, die im Interesse des Erhalts der übrigen Bäume entfernt werden müssen, keine Ersatzpflanzung zu leisten.

- (3) Als Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich ein Ersatzbaum oder mehrere Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 10 - 12 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen und zu erhalten.

- (4) Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe zum Standort des beseitigten Baumes vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen (Unzumutbarkeit/Unverhältnismäßigkeit) kann die Ersatzpflanzung im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde auf einem anderen Grundstück innerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden.

Sofern die Ersatzpflanzung außerhalb des eigenen Grundstücks der/des zur Ersatzpflanzung Verpflichteten erfolgt, setzt diese die unwiderrufliche formlose schriftliche Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des fremden Grundstücks zur Pflanzung und Pflege voraus.

- (5) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen im 100 cm Höhe über dem Erdboden,

- bis 105 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 10 – 12 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen,
- mehr als 105 cm, ist für jede weiteren angefangenen 105 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

- (6) Die Ersatzpflanzung soll grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Ausnahme oder der Befreiung erfolgt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Leck unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

Die Ersatzpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Schnittmaßnahmen, die die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen können oder die Entwicklung einer arttypischen Krone verhindern, sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere das Kleinhalten der Krone (z. B. Kugelschnitt) und das Entfernen des Leittriebes.

Ersatzpflanzungen gelten als erfüllt, wenn der/die Baum/Bäume zweifelsfrei angewachsen und vital ist/sind. Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an oder wird eine angewachsene Ersatzpflanzung abgängig, ist die Ersatzpflanzung in der folgenden Pflanzperiode in der gleichen Qualität zu wiederholen.

- (7) Ist die Vornahme der Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar oder würde sie in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen, kann auf Antrag für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum ein Ersatz in Geld geleistet werden.

In diesem Falle setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 100 % des Nettoerwerbspreises.

- (8) Die Vornahme von Ersatzpflanzungen oder die Zahlung von Ausgleichszahlungen gelten auch für und gegen die/den Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger der/des Antragstellerin/Antragstellers.
- (9) Die Einnahmen der Ausgleichszahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Im Einzelfall kann das Ersatzgeld auch für Maßnahmen zur Baumpflege und für standortverbessernde Maßnahmen sowie zum zweckgebundenen Grunderwerb verwendet werden.
- (10) Für landschaftsbestimmende Bäume im planungsrechtlichen Außenbereich und ortsbildprägende Bäume im planungsrechtlichen Innenbereich gelten die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes neben den Regelungen dieser Satzung.

## **§ 11 Folgenbeseitigung**

- (1) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlungen durch Dritte duldet, ist nach Maßgabe des § 10 zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung verpflichtet.
- (2) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter ohne Genehmigung geschützte Bäume verändert oder beschädigt, ist verpflichtet, die Veränderungen und Schäden im Einvernehmen mit der Gemeinde zu beseitigen oder zu mildern, soweit das möglich ist. Andernfalls ist sie/er zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 10 verpflichtet.  
Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 55 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 10 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten.  
Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.
- (3) Hat eine Dritte/ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 2 die Eigentümerin/den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte//den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die Eigentümerin/Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren. Die Gemeinde kann das Angebot annehmen, wenn der Eigentümer/dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadensersatzanspruch im Klagewege geltend zu machen. Wird der Anspruch abgetreten, ist die Eigentümerin/der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von der Verpflichtung frei.
- (4) Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten kein Schadensersatzanspruch zu oder hat sie/er diesen nach Abs. 3 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie/er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.
- (5) Wer als Eigentümerin/Eigentümer oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter einen geschützten Baum absterben lässt, ohne Pflegemaßnahmen durchgeführt zu haben, ist auch in den Fällen des § 5 Ziffer 3 zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (6) Die Vorschriften des § 12 Ordnungswidrigkeiten bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Ziffer 4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
  2. die Anzeigepflicht des § 5 Ziffer 2 bzw. 3 verletzt,
  3. auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nach § 6 nicht erfüllt,
  4. gem. § 9 die Antragspflicht verletzt oder im Rahmen des Antragsverfahrens falsche Angaben macht,
  5. mögliche Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 9 Abs. 9 nicht, nicht wie angeordnet oder nicht fristgerecht erfüllt,
  6. der Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 10 nicht, nicht wie angeordnet oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist vornimmt,
  7. der Verpflichtung zur Folgebeseitigung nach § 11 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zum 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leck zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 23.06.1988 einschließlich 1. Nachtrag vom 14.06.2004 außer Kraft.

Leck, den 11.09.2025

(LS)

Gemeinde L e c k  
Der Bürgermeister

gez. Andreas Deidert

(Andreas Deidert)